

Wiener Landtag

19. Sitzung vom 27. März 1981

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|--------|--|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | steuergesetznovelle 1981) (Beilage Nr. 3) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. |
| 3. Pr.Z. 690, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird (Beilage Nr. 2) | | Hans Mayr (S. 4 u. S. 9) |
| Berichterstatter: Amtsf. StR. | | Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall (S. 4), |
| Dr. Zilk (S. 1 u. S. 3) | | Schneider (S. 5), Ing. Hofstetter (S. 7) |
| Redner: Die Abg. Dr. Krasser (S. 3) | | und Mag. Kauer (S. 8), Abstimmung |
| und Emerling (S. 3), Abstimmung (S. 4) | | (S. 10) |
| 4. Pr.Z. 653, P. 2: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird (Vergnügungs- | | 5. Pr.Z. 600, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Parkometergesetz geändert wird (Beilage Nr. 1) |
| | | Berichterstatter: Amtsf. StR. |
| | | Hans Mayr (S. 10) |
| | | Abstimmung (S. 10) |

Vorsitzender: Erster Präsident Pfoch.

(Beginn um 19.35 Uhr.)

Präsident Pfoch: Die 19. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dkfm. Ammann, Eveline Andriak, Lehner, Pelzelmayr, Sallaberger, Dipl.-Ing. DDr. Strunz und Gabrielle Traxler.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen, gebe ich gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß eine schriftliche Anfrage von der Sozialistischen Partei Österreichs vorliegt. Die Anfrage wurde von den Abgeordneten Mayrhofer, Edlinger, Wiesinger, Friederike Seidl und Genossen an den Herrn Landeshauptmann betreffend Durchführung der Volkszählung 1981 eingebracht.

Die Postnummer 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr amtsführende Stadtrat Prof. Dr. Zilk. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Doktor Zilk: Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich habe über den Entwurf eines Gesetzes zu referieren, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird, und Sie zu bitten, dieses Gesetz zu beschließen.

Es ist bekannt, daß die Novellierung dieses Gesetzes notwendig geworden ist, weil im Zuge

der Entwicklung unserer Gesellschaft eben auch immer wieder solche Veränderungen notwendig sind, die das Leben berücksichtigen müssen, mit dem wir uns auseinanderzusetzen haben. Seit vielen Jahren, und ich muß das nicht hier weiter ausführen, stellen wir fest, daß es zunehmend zum Straßenbild aller Städte — in der freien Welt, muß ich dazusagen — gehört, daß junge Menschen, einheimische und fremde, gelegentlich ihre Lebensfreude auch im Musizieren auf den Straßen kundtun und da und dort auch in anderer Form Kunst, sogenannte Straßenkunst, darbieten. Diese Erscheinungen gibt es seit einigen Jahren. Ich erinnere daran, daß vor wenigen Jahren intensive Polizeieinsätze versucht haben, diese Art von Straßenkunst zu verhindern, was zu heftigen Auseinandersetzungen, zu Schlägereien, zu Verhaftungen geführt hat, vor allen Dingen zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den meist erfreuten Zuhörern, Zuschauern sowie auch den Fremden, die diesen Darbietungen beiwohnen, und der Polizei.

Wir haben vor zwei Jahren gemeinsam versucht, ich möchte das „gemeinsam“ betonen — mit gemeinsam meine ich die Bezirksvertretung, die Bezirksvorstehung, die Polizei und auch das Kulturamt, das ja für Veranstaltungen zuständig ist —, diese Art von Straßenkunst zu kanalisieren, in geordnete Bahnen zu führen. Das ist uns zeitweilig gelungen. Wir haben das im vergangenen Jahr durch eine Magistratsverordnung zu ordnen

gesucht, die allerdings mangels gesetzlicher Grundlage für Eingriffe nicht zur Durchsetzung gebracht werden konnte.

Ich muß auf die näheren Umstände und vielleicht auch auf das mangelnde Wollen da und dort nicht näher eingehen. Es war der Wunsch aller Verantwortlichen dieser Stadt, und auch hier betone ich wieder: aller, daß wir durch die Novellierung des Veranstaltungsgesetzes in zunehmendem Maße versuchen, die Grundlage für die Veränderungen dieses unerfreulichen Zustandes zu schaffen.

Diese Ihnen nun vorliegende Novelle schafft die Voraussetzungen für Magistratsverordnungen, durch die dieser Zustand geordnet zu werden verspricht. Im wesentlichen geht es darum, daß der Magistrat nach Anhörung, das heißt aber, nach Mitwirkung des Bezirksvorstehers und der Bundespolizeidirektion durch Verordnung öffentliche Musizierplätze unter der Bedachtnahme auf eine möglichst geringe Belästigung der Umgebung unter Aufrechterhaltung der Ordnung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht bestimmen und zur Wahrung dieser Interessen, wie es wörtlich heißt, „die Benützungsbedingungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen“ festlegen kann.

Damit ist im Grunde das Wesentliche dieser Novelle gesagt. Es geht also darum, daß Veranstaltungsplätze festgelegt werden. Es sind jene Plätze, die vornehmlich dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen, als Fußgängerzonen oder verkehrsarme Zonen zu definieren sind. Es geht darum, daß in zeitlicher Form bestimmte Beschränkungen auferlegt werden können, es geht darum, daß in der Auswahl, in der Form der Musik Beschränkungen auferlegt werden können, was die Anzahl der Mitwirkenden betrifft, was die Instrumente betrifft und vor allem, was zusätzliche Einrichtungen betrifft, die aus dieser Straßenkunst eigentlich dann eine Veranstaltung machen würden. Also das Verbot, um es konkret zu sagen, von Verstärkereinrichtungen, das Verbot von Podien, das Verbot von Einrichtungen, die aus einer solchen Momentanveranstaltung eine Veranstaltung machen würden, die nach wie vor anmeldspflichtig ist.

Es geht in dieser Novelle auch darum, daß festgelegt wird, in welcher Weise eine solche Verordnung eingehalten werden kann, nämlich durch Ermächtigung der Bundespolizei und Festlegung eines Katalogs von Möglichkeiten des Eingreifens, der von der Verwarnung über die Bestrafung, wenn notwendig, bis zur Anhaltung führt.

Meine Damen und Herren! Es wird darauf ankommen, daß diese Novelle, die im Begutachtungsverfahren die Zustimmung gefunden hat, zu einer Verordnung führt, zu der alle Betroffenen ja sagen können, das sind die Anrainer, nicht zuletzt vertreten durch den Bezirksvorsteher, das sind die Menschen, die dort arbeiten, das ist das Bedürfnis, das sich aus dem Fremdenverkehr ergibt, aber auch die Freude, die den Menschen gemacht wird. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich in den letzten Tagen täglich

mehrfach den zentralen Ort dieses Ereignisses, nämlich die Kärntner Straße, besucht und festgestellt habe, wie stark der Widerhall und die Freude der Leute beim Zuhören ist. Ich meine, daß es notwendig ist, daß wir durch eine entsprechende Verordnung, die wir gemeinsam zu gestalten haben, dafür sorgen, daß die Grundlagen, die in dieser Novelle sind, zur Durchsetzung kommen.

Im Begutachtungsverfahren hat die Handelskammer den Wunsch geäußert, daß mit der Novellierung dieses Veranstaltungsgesetzes auch eine Regelung der Spielapparate einhergehen möge. Wir konnten dem nicht nahetreten — wir haben das auch im Ausschuß besprochen —, weil diese Frage erst nach der Durchführung einer Enquete regelbar ist, an der alle Betroffenen teilnehmen sollen. Diese Enquete wird, das kann ich schon mitteilen, am 29. April 1981 stattfinden, und wir werden versuchen, in möglichst schneller Weise diese Gesetzesnovelle, Teil 2, vorzubereiten und dann auch dem Landtag vorzulegen.

Erlauben Sie mir den Hinweis, daß wir uns, weil wir schon sehr spät im Jahr sind, bereits seit Tagen mit den Vorbereitungen für die Magistratsverordnung beschäftigen. Ich habe eine Reihe von Gesprächen geführt, auch mit dem Herrn Bezirksvorsteher. Wir werden am Montag mit allen betroffenen Bezirksvorstehern — das sind in erster Linie die des 12., 10., 4. und 1. Bezirks — weitere Gespräche führen. Ich möchte Ihnen versichern, daß es unser Ziel ist, eine Verordnung zustande zu bringen, zu der alle ja sagen. Nur eine solche Verordnung hat die Chance, daß sie auch wirklich durchgesetzt wird.

Daß es notwendig und hoch an der Zeit ist, zeigt sich in diesen Tagen. Ich habe darauf verwiesen, daß ich in den letzten Tagen mehrfach auf der Kärntner Straße war. Der jetzige Zustand ist so, daß man einfach musiziert, wann und wie und unter welchen Voraussetzungen man will, und daß es offenbar auf Grund der mangelnden Voraussetzungen niemanden gibt, der eingreifen bereit ist, obwohl im Grunde genommen natürlich die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, wenn man sie im Hinblick auf die Lärmerregung und die Störung der öffentlichen Ordnung auslegen würde, sicher ausreichend wären. Aber hier ist das Leben eben stärker, und ich glaube, daß diese Novelle und die daraus erfließende Magistratsverordnung geeignet sein werden, die geänderte Situation zu berücksichtigen und zu geordneten Verhältnissen zu führen.

Präsident **Pfösch**: Ich danke sehr.

Da es sich um eine Vorlage von geringem Umfang handelt, können gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage, ob gegen die Zusammenlegung ein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Krasser. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Krasser: Herr Präsident! Herr Berichterstatter! Meine Damen und Herren! Über die Straßenmusik hatte ich schon im vergangenen Jahr 1979 als Mandatar des 1. Bezirkes zu sprechen Gelegenheit, und ich habe die Gelegenheit benützt, die Beschwerden der Arbeitsbevölkerung und der Wohnbevölkerung über diese Umweltbeeinträchtigung vorzubringen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat, habe ich hier von dieser Stelle aus erklärt, daß eine Regelung, eine Kanalisierung, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, nur in der Weise vorstellbar ist, daß Plätze und Bedingungen im einzelnen von der zuständigen Bezirksvertretung oder im Einvernehmen festzulegen sind.

Diesem Entwurf stimmen wir zu, allerdings haben wir zu Punkt 2 einen Abänderungsantrag. Im Punkt 2 heißt es, daß dem § 5 ein Absatz 3 anzufügen ist, daß nach Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers diese Verordnung erlassen werden kann. Wir sind der Meinung, daß diese Aufgabe in erster Linie von der Bezirksvorsteherung zu regeln wäre und dies eine praktische Gelegenheit wäre, die Verlagerung von Kompetenzen an die Bezirke, die Dezentralisierung, die Aufwertung der Bezirke praktisch zu handhaben, in welchem Bereich ja bisher nur zaghafte Schritte geschehen sind.

In diesem Abänderungsantrag beantrage ich daher, die Worte „nach Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher“ zu ersetzen.

Ich bitte daher um getrennte Abstimmung über diesen Punkt 2.

Präsident Pfoch: Danke. Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Emerling. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abg. Emerling: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige Worte zu dem Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Krasser.

Die Wiener Stadtverfassung gibt dem Bürgermeister und dem Gemeinderat das Recht, Angelegenheiten der eigenen und übertragenen Verwaltung an die Bezirke zu delegieren, und sieht für diese Delegation im wesentlichen drei Gruppen vor: Angelegenheiten, über die der Bezirksvorsteher bzw. die Bezirksvertretung zu informieren ist, Angelegenheiten, wo vor der Entscheidung der Bezirksvorsteher bzw. die Bezirksvertretung anzuhören ist, und Angelegenheiten, die der Bezirksvorsteher im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Ich glaube, daß es bei einer Magistratsverordnung zweckmäßig und sinnvoll ist, sich auf diese Diktion, wie sie die Verfassung vorsieht, zu berufen und zu beziehen. Sie verlangen nun einen neuen Begriff „im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher“, und ich frage nun: Was geschieht, wenn es zu einem solchen Einvernehmen nicht kommt? Dann bedeutet das doch, daß es zu keiner Entscheidung kommt, daß

die Entscheidung praktisch blockiert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie das wollen, weil Sie das Gesetz bejahen und daher die Exekution dieses Gesetzes ermöglichen und nicht blockieren wollen.

Ich kann mir vorstellen, daß es Ihnen darum geht, daß Ihnen der Begriff „Anhörung“ zu wenig ist, daß Sie vielleicht glauben, man hört die Argumente des Bezirkes an, man hört sich den Willen des Bezirkes an, dann verschwindet es aber in einer Schublade, und es geschieht nichts.

Das wäre uns auch zu wenig. Das war schon der Fraktion zu wenig, weshalb wir ja auch den Erlaß der Magistratsdirektion, der das Datum vom 27. Jänner 1977 und die Zahl 116-1/77 trägt, erwirkt haben. Der sagt unter anderem, daß die Stadträte bei wichtigen Angelegenheiten zu informieren sind, und stellt dann ausdrücklich fest: Eine wichtigere Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung der Geschäftsordnung liegt zum Beispiel vor, wenn im Zuge einer kommissionellen Verhandlung, eines Augenscheins oder in einer sonstigen Phase eines behördlichen Verfahrens von einem Bezirksvorsteher bzw. dessen Vertreter Stellungnahmen abgegeben oder Anträge eingebracht werden, denen nach Auffassung der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Dienststelle nicht ohneweiters entsprochen werden kann und über die weder in der Verhandlung noch nachträglich eine Einigung erzielt werden konnte. In diesen Fällen ist vor einer Entscheidung dem zuständigen amtsführenden Stadtrat schriftlich zu berichten.

Dieser Magistratserslaß hat doch bewirkt — da ja die Dienststellen den Stadtrat nicht unbedingt mit negativen Entscheidungen füttern wollen —, daß auf der Ebene Dienststelle-Bezirk die Diskussion darüber stattfindet, daß es auch zur Konfrontation kommt, daß es aber — das darf ich aus der Praxis sagen — doch in den meisten Fällen zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Und wenn das nicht der Fall ist, so ist dem Stadtrat schriftlich Bericht zu erstatten, und dann spielt sich dasselbe auf der Stadtratsebene ab, nämlich auf der Ebene Stadtrat-Bezirksvorsteher. Wenn es auch dort zu keiner Einigung kommt, dann gibt es immerhin noch eine Stelle, die zu entscheiden hat, nämlich der Stadtrat in seiner vollen Verantwortung. Es ist aber nicht die Entscheidung überhaupt blockiert.

Diese Vorgangsweise hat den Vorteil gebracht, daß den Bezirksinteressen doch jenes Augenmerk zugewendet werden muß, das man braucht, daß aber auch die übergeordneten Interessen, wie Stadt- oder Landesinteressen, nicht unter die Räder kommen. Das hat sich als sinnvoll erwiesen und in der Praxis bewährt, weshalb unsere Fraktion dem Abänderungsantrag keine Zustimmung geben wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Pfoch: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich erkläre die Verhandlung für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Doktor Zilk: Ich möchte es ganz kurz machen und

Sie bitten, dieser wichtigen Novelle zuzustimmen, von der wir glauben, daß sie uns hilft, eine schwierige Situation zu meistern.

Ich möchte darauf verweisen, daß das Anhören, wie es hier formuliert ist, durchaus der Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Juni 1979 entspricht, in der jene Angelegenheiten bestimmt werden, hinsichtlich derer der Bezirksvorsteher anzuhören ist. Da heißt es unter Punkt 16, so, als wäre es geradezu für unsere Novelle formuliert: Kulturelle Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Fußgängerzonen. — Ich möchte ausdrücklich darauf verweisen, daß ich mehrfach betont habe, daß für mich der Begriff des Anhörens natürlich das Gespräch und das Suchen nach einer gemeinsamen Lösung bedeutet.

Ich bitte Sie deshalb doch um Zustimmung zu meinem Antrag und empfehle, den Abänderungsantrag abzulehnen.

Präsident Pfoch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir kommen vorerst zur Abstimmung über den Abänderungsantrag. Er ist von den Abgeordneten Dr. Krasser und Prochaska eingebracht und betrifft die Änderung der Ziffer 2 des vorliegenden Entwurfes. Der Berichterstatter empfiehlt die Ablehnung.

Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Das ist die Minderheit. Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage, wobei ich zuerst über jene Bestimmungen abstimmen lasse, zu denen kein Abänderungsantrag eingebracht worden ist.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die der Gesetzesvorlage einschließlich Titel und Eingang, jedoch vorerst mit Ausnahme der Ziffer 2 des Entwurfes, zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Das ist ein einstimmiger Beschluß.

Nun bitte ich jene Mitglieder des Landtages, die der Gesetzesvorlage einschließlich der Ziffer 2 die Zustimmung erteilen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Damit ist das Gesetz in erster Lesung angenommen.

Nachdem es sich um ein Gesetz geringeren Umfanges handelt, würde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist nunmehr auch in zweiter Lesung angenommen und beschlossen.

Wir kommen nun zur weiteren Erledigung der Tagesordnung. Post 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1981).

Berichterstatter ist Herr amtsführender Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Da-

men und Herren des Wiener Landtages! An die Finanzverwaltung wurden seit Jahren verschiedene Wünsche herangetragen, die auf eine Erweiterung bestehender und Schaffung neuer Begünstigungen auf dem Gebiet der Vergnügungssteuer abzielen.

Es ist mir steuerpolitisch völlig bewußt, daß das Vergnügungssteuergesetz ein Gesetz ist, das eher zum Abbau bestimmt ist, als daß man hier eine neue Steuerquelle finden kann. Wir haben daher sehr lange Verhandlungen geführt und einen Unterausschuß des Finanzausschusses eingesetzt gehabt, in dem die neuen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes materiellrechtlich sehr ausführlich und intensiv unter Mitwirkung der Interessenvertretungen diskutiert worden sind.

Das Ergebnis war ein Entwurf, der in der Landesregierung beschlossen wurde, und eine neuerliche Behandlung im Finanzausschuß, bei der noch gemeinsame Abänderungsanträge des Ausschusses eingebracht worden sind.

Ich darf Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, nunmehr bitten, der vorliegenden Novelle des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsantrages der Landtagsabgeordneten Wiesinger und Genossen und Hahn und Genossen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Pfoch: Danke. Da es sich hier um eine Vorlage von geringem Umfang handelt, können gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Hirnschall. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Hirnschall: Hoher Landtag! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit möchte ich meine Ausführungen auf einen Paragraphen der Novelle beschränken, der mir besonders bedeutsam zu sein scheint. Es handelt sich hier um den § 26 Abs. 3, der von der Besteuerung der Spielautomaten handelt, für die nunmehr je Apparat und begonnenen Kalendermonat die Vergnügungssteuer mit 10.000 Schilling pauschaliert werden soll.

Gegen diese Festsetzung muß ich Bedenken prinzipieller Natur anmelden. Wir sind der Auffassung, daß es aus Gründen der Steuergerechtigkeit angemessen wäre, wenn die Vergnügungssteuer von Spielautomaten der dargestellten Art in diesem Absatz vom tatsächlichen Umsatz bemessen werden würde, wobei wir der Auffassung wären, daß vom tatsächlichen Umsatz des betreffenden Automaten eine Vergnügungssteuer in der Höhe von 20 von Hundert einzuheben wäre.

Zu diesem Zweck, um hier eine einwandfreie Besteuerungsgrundlage zu erreichen, wäre es erforderlich, und das stellt technisch überhaupt kein Problem dar, wie ich in der Zwischenzeit festgestellt habe, daß angeordnet wird, daß Spielautomaten, die unter diesen Absatz fallen, entsprechende Zusatzeinrichtungen aufweisen müs-

sen, die eine einwandfreie Feststellung des Umsatzes ermöglichen. Das hätte auch den Vorteil, daß für alle übrigen Besteuerungen, seien es Bundessteuern oder andere Abgaben, dann ebenfalls eine einwandfreie Bemessungsgrundlage zur Verfügung stehen würde.

Meine Fraktion legt Ihnen daher einen Abänderungsantrag zu diesem Absatz vor, der folgenden Wortlaut hat:

„Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert, so zum Beispiel Jeton- oder Warengewinn, erzielt werden kann oder bei denen ein Spielergebnis angezeigt wird, und von Apparaten, durch deren Betätigung optisch bzw. akustisch eine aggressive Handlung, so insbesondere die Verletzung oder Tötung eines Menschen dargestellt wird, beträgt die Vergnügungssteuer 20 v. H. des tatsächlich festgestellten Umsatzes.“

Zur Sicherung dieser Abgaben ist nur der Betrieb von Apparaten zu gestatten, die über technische Zusatzeinrichtungen verfügen, die eine einwandfreie Feststellung des Umsatzes ermöglichen. Bei unerlaubter Verwendung von Geräten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist auf Verfall dieses Gerätes zu erkennen.“

Wir sind der Auffassung, daß wirklich nicht einzusehen ist, warum bei jeder anderen Art von Steuer, die eingehoben wird, bis auf den letzten Heller und Pfennig — bei der Lohnsteuer von den betreffenden Einkünften — die Steuer berechnet und abgezogen wird und ausgerechnet bei den Spielautomaten zu einer Pauschalierung gegriffen wird, wobei wir ja alle aus der letzten Zeit von Zeitungsberichten wissen, welche Umsätze hier in manchen Fällen erzielt werden, so daß eine Pauschalierung, wie hoch immer sie angesetzt ist, zu krassen Ungerechtigkeiten führen müßte, die ein normaler Steuerzahler wirklich nicht verstehen kann.

Ich darf Sie daher bitten, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Präsident Pfoch: Danke.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Kommerzialrat Schneider. Ich erteile es ihm.

Abg. Schneider: Herr Präsident! Hoher Landtag! Acht von zehn Personen, denen ich die Frage gestellt habe, was sie von einer Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes halten, haben in ihrer Antwort fast nur oder hauptsächlich nur von den Spielautomaten gesprochen. So gesehen müßte ich eigentlich dem Überhandnehmen der Spielautomaten in Wien — wie übrigens auch in allen anderen Bundesländern — dankbar sein, sonst wäre es nicht so schnell zu einer derartigen umfassenden und doch in vielen Belangen positiven Änderung gekommen.

Ich habe in den vergangenen zehn Jahren meiner Tätigkeit hier im Wiener Landtag und Gemeinderat immer wieder von dem ungerechten und die Fremdenverkehrswirtschaft schwer belastenden Wiener Vergnügungssteuersystem gesprochen. Ungerecht deswegen, weil es nirgends,

in keiner Stadt, in keinem Land, so wie bei uns in der Musikstadt Wien eine doppelte Besteuerung gibt, also eine Karten- und Raumsteuer, aber auch eine Konsumationssteuer.

Ich habe daher in mehreren Anträgen, aber auch bei verschiedenen Besprechungen immer wieder im Namen der Fremdenverkehrswirtschaft die Abschaffung dieser widersinnigen Konsumationssteuer verlangt.

Leider wurde nun aber auch bei der vorliegenden Novelle dieser unser Wunsch nur zum Teil berücksichtigt, nämlich eben nur für die sogenannten Kleinveranstaltungen, für die hinkünftig die Vergnügungssteuer ja gänzlich wegfallen soll, was sicher eine Belebung des musikalischen Freizeitangebotes nach sich ziehen wird.

Ich habe schon angedeutet, daß dieser vorliegende Entwurf in der letzten Phase vor allem verhältnismäßig schnell zur Beschlußfassung vorgelegt werden konnte, und schreibe diesen Erfolg vor allem den sachlich geführten Gesprächen auf höchster Ebene zwischen dem zuständigen Stadtrat und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu. Das betrifft auch im wesentlichen den Inhalt des ebenfalls vorliegenden gemeinsamen Abänderungsantrages, und es wäre gelinde gesagt unfair, wollte sich irgend jemand anderer im nachhinein hier eines Sondererfolgs rühmen.

Die drei wesentlichen Dinge der Novelle sind also:

1. Die im § 5 Abs. 13 bis 19 befreiten sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, bei denen allerdings auch bisher schon größtenteils in Form von Rückvergütungen eine indirekte Befreiung üblich war.

2. Die im § 5 Abs. 21 beschriebene Befreiung der Kleinveranstaltungen, die nunmehr vor allem der Gastronomie und den Wiener Heurigen einen gewissen Anreiz geben, das musikalische Angebot in der Musikstadt Wien wesentlich zu beleben.

Die Abgrenzung, die auf Drängen der betroffenen Veranstalter im gemeinsamen Antrag auf 300 Quadratmeter Veranstaltungsfläche oder 150 Eintrittskarten festgelegt wurde, bedeutet nun für so manchen Heurigen oder Gastronomen, der mit seinen Räumlichkeiten flächenmäßig etwas darüber ist, eine gewisse Härte. Ich sage das deshalb, weil mir hier schon einige Beschwerden zugegangen sind.

Aber jede Abgrenzung, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist eben problematisch, und ich glaube, dennoch sagen zu können, daß mit diesen 300 Quadratmetern Veranstaltungsfläche die Latte doch entsprechend hoch gelegt werden konnte.

Die Interessenvertretung der gastgewerblichen Betriebe wird daher auch weiterhin durch finanzielle Unterstützung und Werbemaßnahmen ihre Bemühungen um ein erweitertes Freizeitangebot für die Wiener fortsetzen.

Ich möchte hier als Beispiel anführen, daß die gastgewerblichen Fachgruppen, beginnend mit dem vergangenen Jahr, bereits sämtliche AKM-Gebühren für die Kleinveranstaltungen in Form

einer Pauschalgebühr voll übernommen haben, aber auch auf andere Art und Weise bemüht waren, für Hausbälle, Heurigenabende, Frühlingschoppen, Dichterlesungen und anderes zu werben.

Es war aber nicht immer nur die Vergnügungssteuer, die im gewissen Sinn so veranstaltungshemmend gewirkt hat, sondern es waren auch einige andere Probleme oder Problemchen. Erlauben Sie mir, Ihnen eines davon, weil es auch in die Kompetenz des Landtages oder besser gesagt in die des Landeshauptmannes fällt, vorbringen zu dürfen.

Es betrifft die Wiener Sperrstundenverordnung. Ich stelle daher mit meinem Kollegen Dr. Mayr einen Beschlußantrag.

Schon in der vom Wiener Fremdenverkehrsverband veranstalteten Fremdenverkehrskonferenz 1977 wurde die Notwendigkeit einer Änderung der veralteten Sperrstundenverordnung für Wien besprochen und dann auch in den Maßnahmenkatalog unter Erhaltung bzw. Erhöhung der Attraktivität Wiens mit aufgenommen. Nach einer im Rahmen der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien abgehaltenen Interessenausgleichssitzung der Wiener Gastronomie wurde an den in Vertretung des Herrn Landeshauptmannes hierfür zuständigen amtsführenden Stadtrat ein entsprechendes Ersuchen herangetragen. Die darauffolgenden Besprechungen unter dem Vorsitz des Leiters der Magistratsabteilung 63 haben bisher leider zu keinem Erfolg geführt.

Inzwischen haben die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, die ja mit Wien bezüglich Fremdenverkehr und Unterhaltungsangebot in Konkurrenz stehen, ihre Sperrstundenverordnungen in großzügiger Weise liberalisiert. So wurde in beiden Bundesländern die Sperrstunde für den Großteil gastgewerblicher Betriebe allgemein mit 2 Uhr festgesetzt.

Durch die nunmehr bevorstehende Änderung des Vergnügungssteuergesetzes soll nun ein gewisser Anreiz für Musikveranstaltungen in Kleinbetrieben gegeben werden. So wurden in den Gesprächen immer wieder Veranstaltungen wie Hausbälle, Heurigenbesuche und dergleichen genannt.

Es wäre daher sinnvoll, zu diesem Zeitpunkt endlich auch in Wien die veraltete Sperrstundenverordnung zu novellieren.

Es wird daher ein entsprechender Beschlußantrag gestellt.

Einen Satz noch dazu: Die Sperrstunde ist in Wien nach den Betriebsarten geregelt. Nun ist es für einen Fremden, aber auch für jeden Einheimischen fast unmöglich, beispielsweise ein Restaurant von einem Kaffeerestaurant oder ein Espresso von einer Imbißstube zu unterscheiden. Es ist daher unverständlich, daß es bei Betrieben fast gleicher Art eine verschiedene Sperrstunde gibt.

Andererseits müssen wir heute fast schon froh sein, wenn sich Betriebe, Betriebsführer und

Angestellte bereit finden, auch in einem Restaurant, das zurzeit eigentlich um 24 Uhr sperren müßte, länger offenzuhalten.

Aber nun wieder zurück zum dritten, wesentlichen Punkt dieser Novelle. Er betrifft die Erhöhung der Gebühren für das Halten diverser Apparate und Automaten, geregelt im § 26 Abs. 1 bis 3 bzw. 7.

Ich bin mir dessen voll bewußt, meine Damen und Herren, daß es nicht sehr populär ist, für die Spielautomaten, für die Aufsteller und die Lokalbesitzer, bei denen Automaten aufgestellt werden, zu sprechen. Andererseits zeigt gerade die vorliegende Novelle auf, daß nicht jeder, der mit diesen Automaten zu tun hat, ein Betrüger, ein Mafioso ist, sonst könnte sich die Stadt Wien doch nicht an den Gewinnen dieser Automaten beteiligen wollen.

Spielautomaten, meine Damen und Herren, hat es, solange ich mich zurückerinnern kann, immer gegeben. Ich habe schon als kleiner Bub meine Zehngroschenstücke in diesen Kästen investiert. Aber in letzter Zeit hat die Zahl dieser Automaten nicht nur beängstigend zugenommen, sondern sie sind auch vielfach, einerseits auf Wunsch der Kunden — also der Gäste —, andererseits, um die exorbitanten Steigerungen der Betriebskosten ohne Preiserhöhung decken zu können, zum notwendigen Inventar in bestimmten Betriebstypen des Gastgewerbes geworden.

Wir haben das nicht gewollt, und ich möchte jetzt auch keinen Schuldigen oder jemanden, der dafür die Verantwortung zu übernehmen hat, suchen. Wir wollen ja eine Besserung erreichen. Andererseits werden aber mit dieser Gesetzesnovelle eine ganze Berufsgruppe und viele kleine Geschäftsleute schwer getroffen werden. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat sich deswegen in ihrer ersten Stellungnahme energisch gegen die geplante Höhe von 10.000 Schilling ausgesprochen. Bestimmt werden durch diese, in solch einem Ausmaß noch nie dagewesene Erhöhung — es handelt sich ja um eine Erhöhung auf das 20fache — sehr viele Automaten verschwinden, sicher ein Großteil der bisher angemeldeten, von der Magistratsabteilung 7 bewilligten Geräte, die auch jetzt schon — das darf man nicht vergessen — monatlich einen nicht unbedeutenden Betrag an Steuern und Abgaben eingebracht haben.

Wenn man aber erreichen will, daß sich die Zahl der Spielautomaten wirklich verringert, müßte die Behörde viel mehr und mit mehr Nachdruck darauf achten, daß die nicht angemeldeten Automaten — und das sind bestimmt nicht wenige —, für die bisher überhaupt keine Abgabe entrichtet wurde, verschwinden. Dazu bedarf es in gewisser Hinsicht auch einer Änderung des Veranstaltungsgesetzes. Herr Stadtrat Zilk hat ja gerade vorhin unter Punkt 1 über die notwendigen Änderungen der Bestimmungen für die Aufstellung von Automaten gesprochen. Nach dem bestehenden Veranstaltungsgesetz besteht hier ein großes Vakuum. Einerseits gibt der Magistrat Bewilligungen für Geschicklichkeitsautomaten

aus, die nach dem uns vorliegenden Entwurf eindeutig als Glücksspielautomaten besteuert werden, andererseits muß, damit diese Steuer aufgebracht werden kann, für den Spieler wenigstens eine geringfügige Gewinnchance bestehen, etwa in der Art, wie es im Glücksspielmonopolgesetz festgelegt ist. Diese Möglichkeit räumt das bestehende Veranstaltungsgesetz nicht ein. Der Böse ist dann der Wirt oder der Cafetier, denn der Aufsteller tritt ja nicht in Erscheinung.

Es stellt sich dann doch die Frage, was unmoralischer ist, sich an irgend etwas Verbotenem finanziell zu beteiligen oder, um diese finanzielle Beteiligung bezahlen zu können, etwas nicht Erlaubtes zu tun. Sicherlich ist beides zu verurteilen.

Ich unterstreiche nochmals die Dringlichkeit, die ja auch schon Herr Stadtrat Zilk betont hat, ehebaldigst eine neuerliche Änderung des Veranstaltungsgesetzes durchzuführen.

Ich möchte abschließend noch zu dem Antrag der freiheitlichen Abgeordneten Stellung nehmen. Es ist mir, Herr Dr. Hirnschall, nicht ganz klar, was Sie mit diesem Antrag erreichen wollen. Mehreinnahmen für den Finanzstadtrat? Dagegen spricht eigentlich, daß Sie den Prozentsatz von 25 Prozent auf 20 Prozent ermäßigt haben. Oder die Zustimmung zu mehr Verwaltungsarbeit? Aber ich glaube nicht, daß Sie für die Kleinen sprechen wollten (Abg. Dr. Hirnschall: Steuergerechtigkeit!), denn ich habe Ihre Forderung, nicht 10.000 Schilling, sondern 15.000 Schilling pro Apparat zu verlangen, die Sie hier im Plenum gestellt haben, noch deutlich im Ohr. (Abg. Dr. Hirnschall: Von 15.000 Schilling habe ich nicht gesprochen! Ich habe immer nur von Prozentsätzen gesprochen!) Sie haben in einem Zwischenruf 15.000 Schilling genannt. (Abg. Dr. Hirnschall: 20 Prozent vielleicht, von der Bemessungsgrundlage!) Wir werden im Protokoll nachschauen.

Die vorgeschlagene Regelung, meine Damen und Herren, ist ja nichts Neues und ist im bestehenden Vergnügungssteuergesetz verankert, nämlich die Höhe von 25 Prozent.

Natürlich haben wir uns damit im Kammerbereich und auch im Unterausschuß des Finanzausschusses beschäftigt. Dabei hat sich herausgestellt, daß weder die Firma Siemens noch die Schweizer Firma Landis & Gyr noch Motronik in der Lage sind, zu halbwegs tragbaren Bedingungen unmanipulierbare Zählwerke zu liefern. Allerdings würde damit nach unseren Berechnungen kleinen Geschäftsleuten keineswegs geholfen werden. Bei einem Einspielergebnis von 50.000 Schilling machen 20 Prozent ohnehin auch 10.000 Schilling aus.

Wie wäre es bei einem Ergebnis, das darunterliegt? Aufgrund der vom Verwaltungsgerichtshof verfüigten Mehrwertsteuererhöhung durch die Vervielfachung von 1,6 Prozent und unter Berücksichtigung der beantragten 20prozentigen Vergnügungssteuer sowie Service-, Amortisations- und Versicherungsspesen, die von den Aufstellern mit monatlich 4.000 Schilling angegeben wurden,

erbringt ein Automat erst bei einem Einspielergebnis über 30.000 Schilling überhaupt Gewinn, der sich dann bei einer Höhe von 40.000 Schilling zwischen 2.240 Schilling bis 5.000 Schilling belaufen würde. Das kommt auf den Gewinn an, der ausgezahlt wird — ausgezahlt soll er allerdings ja nicht werden.

Dieser Gewinn müßte dann noch zwischen Aufsteller und Lokalbesitzer geteilt werden. Nur bei gleichbleibenden Einnahmen zwischen 40.000 und 50.000 Schilling wäre eine geringfügige Einsparung für die Betroffenen zu erreichen. (Abg. Dr. Hirnschall: Es geht um Gerechtigkeit! Es wird auch die Umsatzsteuer in Ihrem Espresso nicht pauschaliert!) Sie haben gesagt, Sie sind nicht für die Großen, und treten dann für eine Ermäßigung von 25 Prozent auf 20 Prozent ein. (Abg. Dr. Hirnschall: Nur um Gerechtigkeit geht es! Wir alle werden nicht pauschaliert!) Die Änderung verursacht viel mehr Verwaltungsaufwand, als sie überhaupt einbringen würde, und deswegen werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

Dem Antrag zum Gesetz bzw. dem Abänderungsantrag des Finanzausschusses geben wir natürlich gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Pfoch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe festgestellt, daß der von Herrn Abg. Hirnschall eingebrachte Abänderungsantrag keine ausreichende Unterstützung aufweist, und ich frage daher die Mitglieder des Wiener Landtages, ob Bereitschaft besteht, dem Abänderungsantrag von Dr. Hirnschall die Unterstützung zu geben. Wer das tun möchte, den bitte ich ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Das ist die Minderheit. Daher kann der Antrag nicht weiter in Behandlung bleiben.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Ing. Hofstetter. Ich erteile es ihm.

Abg. Ing. Hofstetter: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Sehr geehrte Damen und Herren des Wiener Landtages! Die vorliegende Gesetzesnovelle des Vergnügungssteuergesetzes hat verschiedene Ziele vor sich gehabt, als wir die Beratungen begonnen haben, und ich kann sagen, daß nach der Beratung diese Ziele wirklich erreicht worden sind. Die Ziele waren so beschaffen, daß wir einerseits Anreiz für mehr Veranstaltungen schaffen, also Erleichterungen gewähren wollten, andererseits Verwaltungsvereinfachungen für jene Veranstaltungsarten herbeiführen wollten, für die bisher Steuer eingehoben wurde, aber nachher eine Refundierung erfolgte. Drittens hatten wir den Wunsch, eine Verschärfung auf verschiedenen Gebieten herbeizuführen, vor allem auf dem Gebiet der Besteuerung von Spielautomaten, weil wir damit erreichen wollten, daß eine gesellschaftspolitische Entwicklung verhindert wird, die wir nicht wünschen, eine Entwicklung, in der die Spielleidenschaft weiter angestachelt wird. Deshalb auch der verhältnismäßig hohe Steuersatz. Ich möchte nur sagen, daß die Verhandlungen in der Kommission wirk-

lich sehr sachlich waren. Das kam auch dadurch zum Ausdruck, daß der Magistratsentwurf einvernehmlich abgeändert wurde und noch wesentliche Verbesserungen herbeigeführt worden sind.

Was die Erleichterungen betrifft, die gewährt worden sind, ist eine wesentliche oder eine große Anzahl von Veranstaltungen nunmehr überhaupt steuerbefreit. Das beginnt bei den Sportveranstaltungen, inklusive Golf und Reiten, das beginnt bei den Konsumationssteuern für Buffets in Theatern, Kinos und auf den Sportplätzen. Die Befreiung von der Besteuerung ist außerdem bei den Theater- und Ballettveranstaltungen vor Stuhlreihen, bei Konzerten, bei musikalischen Darbietungen. Ausgenommen sind hier natürlich Bars und Nachtlokale, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen ohne Strip-tease, bei Kartenspielen außerhalb von Spielbanken. Sie sehen schon aus dieser Aufzählung, daß wir eine sehr große Anzahl von Veranstaltungen nicht mehr mit Vergnügungssteuer belegen, mit dem Ziel, daß diese Veranstaltungen in vermehrtem Ausmaße durchgeführt werden.

Eine wesentliche Verbesserung, ich möchte hier direkt fast von einer Wirtschaftsförderung sprechen, haben wir dadurch herbeigeführt, daß wir Tanzveranstaltungen und unterhaltende Veranstaltungen in Klein- und Mittelbetrieben nunmehr in Räumlichkeiten abhalten können, ohne etwas zu besteuern, wo die Gasträume allein 300 Quadratmeter haben können, oder wo Räumlichkeiten 300 Quadratmeter haben, in denen diese Veranstaltungen durchgeführt werden und nicht mehr als 150 Eintrittskarten verkauft werden.

Sehr wesentlich erscheint mir auch die Bestimmung in diesem neuen Gesetz, daß lebende Musiker nicht mehr besteuert werden, Veranstaltungen mit lebenden Musikern von ein bis vier Personen. Das bedeutet, daß in Buschenschenken und bei Heurigen eine Vergnügungssteuer wegfällt, wenn die Veranstaltungsfläche nicht größer als 300 Quadratmeter ist. Ich glaube, daß das eine direkte Förderung der Weinbauern und der Weinbaubetriebe in Wien ist und dazu führen wird, daß mehr Musiker in diesen Betrieben beschäftigt werden. Es gibt aber auch wesentliche Erleichterungen für mechanische Musik und ähnliche Einbauten. Die sogenannte Backgroundmusik wird nun nicht mehr besteuert, so daß wir glauben, daß auch hier Verbesserungen herbeigeführt werden können.

Bei den Kartenbüros wird der Aufschlag ebenfalls nicht mehr mit Vergnügungssteuer belegt, und die Sätze für Garderobe und Programme sind erhöht worden und werden in diesen Beträgen nicht mehr von 10 Schilling und 5 Schilling mit Vergnügungssteuer belegt.

Ebenso gibt es Erleichterungen für Kinos und ähnliche Einrichtungen. Ich glaube, Sie sehen schon an Hand dieser Aufzählung von Veranstaltungsarten, daß hier wirklich eine Förderung vorgenommen wurde, die auf der einen Seite und auf der anderen Seite erwartet wird, daß eine Erleichterung für die Veranstalter eintritt.

Das ist nach meiner Meinung für das gastronomische Gewerbe wichtig. Aber auch für Organisationen und Vereine muß erwähnt werden, daß diese nun nicht mehr besteuert werden, wenn sie in ihren Lokalen solche Veranstaltungen durchführen, sofern die Richtsätze: 300 Quadratmeter und 150 Personen, eingehalten sind. Sie können sich aber auch vorstellen, daß diese Maßnahmen dazu führen werden, daß das Steueraufkommen auf dem Vergnügungssteuersektor voraussichtlich nicht unbeträchtlich zurückgeht. Nach meiner Meinung müssen wir hier im Landtag wissen, was wir beschließen und was damit zusammenhängt.

Auf der anderen Seite ist schon der § 26 Abs. 3 von meinen beiden Vorrednern hier behandelt worden, weil hier die Erhöhungen groß sind. Aber der Grund ist nicht darin zu sehen, daß wir Steuereinnahmen neu erschließen wollen, sondern ist ganz einfach darin zu sehen, daß wir nicht wollen, daß diese Spielapparate in vermehrtem Umfang weiterhin aufgestellt werden.

Wir haben in der Kommission auch sehr ausführlich über die Art der Besteuerung diskutiert. Ich darf Ihnen bestätigen, was mein Vorredner gesagt hat. Es haben uns die Fachexperten gesagt, es gibt kein Zählwerk, das nicht manipuliert werden kann, was uns eben veranlaßt hat, den pauschalierten Steuersatz beizubehalten. Ja sogar die neuesten Geräte, die auf dem Markt kommen und mit Mikroprozessoren ausgestattet sind, sind mit Fernsteuerung manipulierbar, so daß hier eine Kontrollmöglichkeit überhaupt nicht gegeben ist. Ich glaube daher, daß es gerechtfertigt ist, daß ein pauschalierter Steuersatz eingehoben wird. (Abg. Dr. Hirnschall: Das stimmt alles nicht! Es gibt einwandfreie Möglichkeiten!) Dann haben mir die Fachleute etwas erzählt, was nicht stimmt, und Sie wissen es besser.

Es ist ein Paragraph gestrichen worden, den ich ebenfalls erwähnen möchte, und das ist der § 37. Er hat bisher die Möglichkeit geboten, Ausnahmegenehmigungen durch den Stadtssenat zu erwirken. Wir glauben, daß durch die Tatsache, daß so viele Arten von Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer befreit sind, dieser Paragraph nicht mehr erforderlich ist. Er ist daher ersatzlos gestrichen worden.

Ich bin der Meinung, daß all diese Maßnahmen, die wir mit diesem Gesetz setzen, eine wesentliche Verbesserung der Vergnügungsindustrie herbeiführen werden, weil die Besteuerung verringert wird oder überhaupt wegfällt, daß aber auf der anderen Seite auch die Zielsetzung erreicht wird, daß Spielautomaten nicht mehr in diesem Umfang aufgestellt werden, wie sie tatsächlich bis jetzt aufgestellt worden sind.

Die sozialistische Fraktion wird daher, nachdem diese Grundsätze eingehalten werden, gerne dieser Vorlage beitreten. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Pfösch**: Zum Wort gemeldet ist Herr Mag. Kauer. Ich erteile es ihm.

Abg. Mag. **Kauer**: Herr Präsident! Herr Berichterstatter! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie brauchen nicht „o je“ schreien, Sie

können ruhig sagen: „Wir stimmen zu!“, und dann kann ich gleich wieder gehen.

Die vorliegende Gesetzesmaterie und die vorgerückte Stunde lassen eine sehr einfache Verbindung herstellen. In § 5 Abs. 1, Ziffern 14, 15 und 19, also in dem Paragraphen, der Ausnahmen von diesem Gesetz regelt, ist nämlich von kulturellen Veranstaltungen die Rede, bei denen allerdings — so verstehe ich das Ihren Mißfallensäußerungen zugrunde liegende Magenknurren auch — die Verabfolgung, wie man das so schön sagt, von Speisen und Getränken ausgeschlossen ist. Auch das Rauchen ist dort nicht erlaubt, so wie hier im Landtag, so daß Sie sich nun ungefähr ein Bild vom Entbehrungszustand machen können, das Besucher solcher kultureller Veranstaltungen überfallen kann. Wir sind der Meinung, daß es sich hier um eine Unschärfe in diesem Gesetz handelt. Im Gesetz ist dann noch ausdrücklich gesagt, daß diese Veranstaltung, die unter diesen asketischen Umständen über die Bühne gehen muß, vor Stuhlreihen, ausschließlich vor Stuhlreihen, wir hoffen, vor dichtbesetzten Stuhlreihen, stattzufinden hat.

Da hat nach meiner Ansicht ein bißchen die eine linke Hand nicht gewußt, was die andere linke Hand tut. Herr Stadtrat Zilk zum Beispiel fördert dankenswerterweise die Kultur und Kunst im Kaffeehaus. Dort sind aber in aller Regel keine Stuhlreihen aufgestellt, weil dann ja die Atmosphäre des Kaffeehauses nicht gegeben wäre. Man sitzt, ganz im Gegenteil, an den berühmten, meist marmornen Kaffeetischen herum und nimmt zumindest einen kleinen Brauen. Auch das wäre ein Getränk im Sinne des Gesetzes, und man konsumiert nicht nur diesen, sondern auch noch Kultur. Diese Einschränkung erscheint uns im Zusammenhalt — mein Vorredner hat darauf hingewiesen — mit dem § 37 bedenklich. Es könnte ein Cafetier oder ein Kaffeehaus, das an seinem freien Tag — bei uns im 3. Bezirk macht das jetzt das Café Zartl — eine solche kulturelle Veranstaltung „Kultur im Kaffeehaus“ mit Unterstützung der Stadt Wien durchführt und dabei in einem Kaffeehaus den berühmten kleinen Brauen ausschenkt, gar nicht unter diese Befreiung fallen. Wir halten das schlicht und einfach für einen Unsinn. Wir glauben, daß der § 37 seine Berechtigung gehabt hat, denn es geht ja nicht nur um die Ermächtigung des Stadtsenates, wie mein Vorredner gemeint hat, sondern überhaupt um den Grundsatz, der im alten § 37 Abs. 1 steht, daß zur Vermeidung außergewöhnlicher Härte der Magistrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuerermäßigung erlassen oder erstatten kann.

Und bei diesem Wort „erstatten“ stocke ich. Da hat es Gespräche gegeben, daß jenen Veranstaltern — etwa wie dem erwähnten Cafetier —, die die „Kultur im Kaffeehaus“ durchzuführen haben, dann auf Antrag die für diese Veranstaltung entrichtete Vergnügungssteuer via Subvention, wie das ja schon oft geschehen ist, wieder rückerstattet wird.

Ich möchte jetzt sehr gerne auch hier für das Protokoll eine Zusage hören, daß das geschieht und daß auch die entsprechenden Mittel dafür bereitgestellt werden, denn die Subvention wäre ja aus dem Geschäftsbereich des Stadtrates Zilk zu gewähren. Die Frage ist, ob er die entsprechenden Budgetmittel oder dann die Genehmigung zur Überschreitung bekommt, um eine solche Subvention auch geben zu können. Mir erscheint das in höchstem Maße nötig hier klarzustellen, denn man kann doch nicht auf der einen Seite zum Beispiel „Kultur im Kaffeehaus“ fördern und auf der anderen Seite den Befreiungstatbestand im Vergnügungssteuergesetz durch die Bedingung ausschließen, die Veranstaltung müsse vor Stuhlreihen stattfinden und es dürften keine Speisen und Getränke verabreicht werden. Hier wäre ich für eine Klarstellung außerordentlich dankbar.

Am Schluß, damit noch etwas Glanz auf diese Abschlußstunde fällt, ein Kompliment für die Verfasser dieser synoptischen Darstellung: Ich halte diese Form, wie Novellen präsentiert werden, indem der alte und der neue Text nebeneinandergestellt sind, für außerordentlich hilfreich, und ich wäre dankbar, wenn auch bei künftigen Novellen diese Vorgangsweise gewählt würde.

Für den Berichterstatter und auch für den amtsführenden Stadtrat für Kultur und Bürgerdienst wäre ich sehr dankbar, zu hören, wie es sich mit dieser Rückerstattung von Vergnügungssteuern bei den von mir erwähnten Veranstaltungen verhalten wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Pfoch: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Hans Mayr:** Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich darf zu den aufgeworfenen Fragen kurz Stellung nehmen. Ich bin mit der gleichen Voraussetzung wie Herr Abgeordneter Dr. Hirnschall an sich an die Bestimmungen hinsichtlich der Vergnügungssteuer für Automaten herangegangen. Es hat sich aber sehr bald erwiesen, daß meine Vorstellungen nicht realisierbar sind. Es wäre das etwa vergleichbar, und entschuldigen Sie mir das Bild, wenn ich einen Panzerschrank zum Wehrhan stelle und den Wehrhan dort uneingeschränkt arbeiten lasse, daß ich glaube, er bringt ihn nicht auf.

Wir sind nicht einmal in der Lage, und ersparen Sie mir bitte die Beispiele näher aufzuzählen, diverse Apparate, bei denen die Interessen des Apparatenaufstellers und des Benützers auf einer Linie liegen, vor Mißbrauch zu sichern. Selbst dort, wo zum Beispiel die Post ihre Telefonapparate aufstellt, gibt es relativ einfache Möglichkeiten, mit einem Schilling bis nach Ankara zu telefonieren, und diverse türkische Studenten machen das sehr gerne.

Dort bin ich aber normalerweise in der Öffentlichkeit und eingesehen. Wenn ich nunmehr die Gelegenheit habe, diesen Apparat abzusperren

dadurch, daß ich in der Nacht ja jedes Geschäft sperre, ist das noch viel leichter. Ich bedauere daher, daß eine solche Lösung nicht möglich ist, und wenn wir einen wirklich einwandfreien Apparat zur Zählung des Umsatzes bekommen, dann wird man einer Regelung sicher näher treten können, aber bestimmt nur mit dem Spitzensatz der Vergnügungssteuer von 25 Prozent.

Den Beschlußantrag der Landtagsabgeordneten Schneider und Dr. Peter Mayr bitte ich dem Ausschuß für Vermögensverwaltung zuzuweisen.

Zu den Ausführungen des Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Kauer kann ich Ihnen folgendes sagen: Es hat sich eine Kannbestimmung in einem Steuergesetz als unpraktikabel erwiesen. Es wird ein Randfall nach dem anderen zum Anlaß genommen, um die Steuereinhebung immer mehr zu beschränken. Ich halte das daher für nicht zweckmäßig.

Aber ich habe auch einem Intervenienten bereits geschrieben, daß ich es gewohnt bin, gegebene Zusagen exakt einzuhalten. Wir werden auch exakt jenen Betrag für Subventionierungen zur Verfügung stellen, der bisher aufgrund von solchen Bestimmungen befreiten Veranstaltungen zugekommen ist. Natürlich nicht jenen Betrag, der von vornherein aufgrund der Novelle steuerfrei gestellt worden ist, sondern nur jene Beträge, die vergnügungssteuerpflichtig bleiben.

Es ist also vor allem darum gegangen, daß die Vergnügungssteuerpflicht nicht Schritt für Schritt unterhöhlt wird.

Und die Bestimmungen „vor Sitzreihen“ und „ohne Konsumation“ haben im wesentlichen den Zweck, Veranstaltungen in Konzertsälen und dergleichen von Bars zu trennen, denn das ist in Wirklichkeit die einzige Unterscheidungsmöglichkeit, die wir haben.

Ich darf also noch einmal versichern, daß wir selbstverständlich die gegebenen Zusagen einhalten werden, darf für die Diskussion danken und darf Sie bitten, dem gestellten Antrag in der Form des Abänderungsantrages Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Pfoch: Danke.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung des vorliegenden Beschlußantrages von Herrn Kommerzialrat Schneider und Dr. Mayr. Der Berichterstatter empfiehlt die Zuweisung an den Aus-

schuß für Vermögensverwaltung. Wer dem Antrag des Berichterstatters seine Zustimmung geben will, den bitte ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Danke. Das ist ein einstimmiger Beschluß. Der Antrag wird demgemäß in Behandlung gezogen.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Lesung des Gesetzesantrages, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig angenommen. Das Gesetz ist auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen nunmehr zu Post 3 der Tagesordnung: Erste Lesung der Vorlage des Gesetzesentwurfes, mit dem das Parkometergesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr amtsführende Stadtrat Hans Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Hans Mayr: Herr Präsident! Hoher Landtag! Das Parkometergesetz soll in einem einzigen Punkt geändert werden, nämlich der § 1 Abs. 7 hat zu entfallen. Der Sinn dieser Änderung ist die Ermöglichung von Kurzparkzonen auch auf Bundesstraßen. Es ist das ein sehr wesentliches Verlangen auch von Geschäftsleuten an diesen Bundesstraßen, zum Beispiel vom Naschmarkt, der links und rechts von Bundesstraßen umgeben ist.

Ich bitte Sie, dieser Änderung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Pfoch: Meine Damen und Herren! Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist aber auch die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 20.45 Uhr.)

